

Abfallreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2008

(Stand 1. Juli 2023)

Inhaltsverzeichnis

	I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck.....	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Zuständigkeit.....	4
§ 4	Begriffe.....	4
§ 5	Ablagerungsverbot	5
§ 6	Reinhaltung öffentlicher und privater Grundstücke	5
§ 7	Kompostierung	5
§ 8	Verbrennen	5
	II. Abfahren	6
	a) Gemeinsame Bestimmungen	6
§ 9	Bediente Strassen	6
§ 10	Bereitstellung.....	6
§ 11	Abfuhrdaten.....	6
	b) Kehrichtabfuhr.....	6
§ 12	Umfang.....	6
§ 13	Bereitstellungsart.....	7
	c) Sperrgut	7
§ 14	Umfang.....	7
§ 15	Bereitstellungsart.....	7
	d) Grüngut	8
§ 16	Umfang.....	8
§ 17	Bereitstellungsart.....	8
	e) weitere Spezialabfahren	8
§ 18	Umfang.....	8
	III. Sammelstellen	8
§ 19	Allgemeines.....	8
§ 20	Altglas	9
§ 21	Weissblech	9
§ 22	Altöl	9
§ 23	Batterien.....	9
§ 24	Altkleider	9
	IV. Sonderabfälle	10
§ 26	Gewerbliche und Industrielle Abfälle.....	10
§ 27	Autobatterien, Pneu.....	10
§ 28	Computer und Haushaltgeräte.....	10
§ 29	Gifte und chem. Abfälle	10
§ 30	Tierkadaver	10

	V. Finanzierung	11
§ 31	Grundsatz.....	11
§ 32	Gebührenarten	11
§ 33	Gebührenanpassung	11
§ 34	Bemessungsgrundlage.....	11
§ 35	Grundgebühren	11
	VI. Schlussbestimmungen	12
§ 36	Rechtsschutz.....	12
§ 37	Strafbestimmungen	12
§ 38	Haftung.....	12
§ 39	Inkrafttreten	12

Die Einwohnergemeinde Abtwil erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 20 Abs. 2 lit i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 das nachfolgende Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck ¹Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung.

§ 2

Geltungsbereich ¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben sind der örtlichen, öffentlichen Kehrichtabfuhr abzuliefern oder gemäss den Vorschriften dieses Reglements auf andere Weise zu beseitigen.

²Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Abfallinhaber nach Massgabe dieses Reglements und der übergeordneten Gesetzgebung.

³Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

§ 3

Zuständigkeit ¹Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat erlässt im Rahmen dieses Reglements Ausführungsbestimmungen zur Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

³Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge Art und Behandlungen der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

§ 4

Begriffe ¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben).

²Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§ 5

Ablagerungsverbot

¹Das Ablagern von Kehricht, Schutt, Steinen und anderen Unrat auf Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald und Feld sowie Kanalisationen, Kanälen, Fluss- und Bachläufen ist verboten.

§ 6

Reinhaltung öffentlicher und privater Grundstücke

¹Plätze, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind von den Benützern in ordnungsgemäsem, aufgeräumtem und unverschmutztem Zustand wieder zu verlassen. Sofern keine Kehrichtbehälter gemäss Abs. 3 zur Verfügung stehen, ist der entstandene Abfall mitzunehmen und gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

²Hundehalter sind verpflichtet, den Kot ihres Tieres überall aufzulesen und der Entsorgung (Robidog) zuzuführen.

³Der Gemeinderat sorgt für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallkörben an stark besuchten, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätzen.

⁴Die Abfallkörbe dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für Haushaltsabfälle oder sperrige Gegenstände benutzt werden.

§ 7

Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.

§ 8

Verbrennen

¹Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von Naturbelassenem Holz im Freien ist im Rahmen der eidg. und kant. Bestimmungen zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

²Weiter erlaubt sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

³Das Verbrennen von Abfällen in privaten Verbrennungsanlagen (Heizungen, Cheminée usw.) und im Freien ist verboten.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Bediente Strassen

¹Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Sackgassen ohne ausreichende Kehrplätze und Strassen, die schwer befahrbar sind, werden mit dem Kehrlichfahrzeug nicht bedient. In diesen Fällen werden Standplätze bestimmt.

Bereitstellung

§ 10

¹Das Abfallgut darf erst am Abfuhrtag bereit gestellt werden. Es ist am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

²Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen und abgelegene Liegenschaften Standplätze bestimmen.

Abfuhrdaten

§ 11

¹Der Gemeinderat erstellt die Tourenpläne für alle Arten von Abfahren. Zusätzliche Abfahren und Spezialabfahren werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Das Abfallmerkblatt weist auf alle Abfahren, Standorte und Angebote der kommunalen Sammelstellen sowie Abgabemöglichkeiten hin.

b) Kehrlichtabfuhr

§ 12

Umfang

¹Der Kehrlichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfallarten zu übergeben:

- Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehrlicht inkl. Kleinsperrgut)
- dem Hauskehrlicht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

²Von der Kehrlichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen

- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten
- Sonderabfälle

§ 13

Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in den offiziellen, mit der Gebührenmarke der Gemeinde Abtwil versehenen Kehrichtsäcken (35/60/110 Liter) fest verschnürt bereitzustellen.

²Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen müssen die Haushaltabfälle in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl der Wohnungen erhöhen oder reduzieren. Es dürfen nur offizielle Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke versehen in den Containern deponiert werden.

³Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können ihren Abfall in Containern, versehen mit einer Containerplombe, bereitstellen. Der Inhalt des Containers ist auf max. 200 Kg zu beschränken.

⁴Die Container sind gesichert an den Strassenrand der Kehrichtabfuhrroute zu stellen.

c) Sperrgut

§ 14

Umfang

¹Sperrige, brennbare Einzelstücke wie Möbel, Matratzen etc. können der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen die Masse 150 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

²Für die Entsorgung von grösseren Mengen und Einzelstücken hat jeder Verursacher selbst und zu eigenen Lasten besorgt zu sein.

§ 15

Bereitstellungsart

¹Verpackter oder gebündelter Abfall mit einem Gewicht bis max. 30 kg und Maximalmasse 100 x 50 x 50 cm wird nur mit einer Gebührenmarke versehen entsorgt. Jedes Einzelstück ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

d) Grüngut**§ 16****Umfang**

¹Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht vom Besitzer selber kompostiert werden können, der von der Gemeinde organisierten Grünabfuhr zu übergeben.
Der Häckseldienst wird zweimal jährlich angeboten.

§ 17**Bereitstellungsart**

¹Die Grüngutabfälle sind in den offiziellen mit der Vignette der Gemeinde Abtwil versehenen Grüngutbehälter, geschlossen bereitzustellen.

Aus Gründen der Effizienz und der Hygiene soll das biologisch verwertbare Grüngut in 140/240/360 l Containern bereitgestellt werden.

²Es ist besonders darauf zu achten, dass insbesondere keine artfremden Materialien, wie Bauschutt, Steine, Katzenstreu, Speiseresten, Knochen, Verpackungsmaterialien, Asche und dergleichen im Grüngut enthalten sind.

³Äste, Strauchschnitt, Christbäume, Deckkäste und dergleichen ist vom übrigen Grüngut zu trennen. Dieses ist zusammenzubinden (maximale Länge 150 cm) und getrennt der Grünabfuhr mitzugeben oder für den Häckseldienst bereit zu halten.

e) weitere Spezialabfahren**§ 18****Umfang**

¹Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten (z.B. Altpapier, Altmetall, Bauschutt) Spezialabfahren durchgeführt werden.

²Der Gemeinderat kann diese Spezialabfahren privaten Organisationen oder der Schule übertragen, solange Gewähr für einwandfreies Einsammeln besteht.

III. Sammelstellen**§ 19****Allgemeines**

¹Für die wieder verwertbaren Abfälle bestehen Sammelstellen:

- Altglas (kein Fensterglas)
- Aluminium
- Weissblech (Dosen)
- Altöl

- Altmetall
- Kleider
- Batterien

²Die Standortwahl und die Bestimmungen des Entsorgungsgutes, für das Sammelstellen angeboten werden, obliegt dem Gemeinderat.

§ 20

Altglas

¹Die aufgestellten Altglassammelcontainer sind so konzipiert, dass das Altglas getrennt nach den Farben grün, weiss und braun eingeworfen werden kann.

²Es ist verboten, glasfremde Materialien wie Porzellan, Ton, Steingut, Umhüllungen aus Metal, Plastik oder Textilien, Verschlüsse jeder Art oder Teile davon, Flachglas und Beleuchtungskörper in die Sammelstellen zu geben.

³Glaswaren dürfen nur werktags von 8.00 – 20.00 Uhr deponiert werden.

§ 21

Weissblech und Aluminium

¹Büchsen aus Weissblech und Aluminiumabfälle aus dem Haushalt sind in die dafür vorgesehenen Container zu deponieren.

²Sie sind zu reinigen und von Papier usw. zu befreien. Dosen zusammenpressen.

§ 22

Altöl

¹Kleinere Mengen Altöl sind in den dafür vorgesehenen Behälter abzugeben.

§ 23

Batterien

¹Für Kleinbatterien steht ein Sammelbehälter bereit. Die Rückgabe kann auch bei den Verkaufsstellen erfolgen.

§ 24

Altkleider

¹Für Altkleider steht bei der Sammelstelle ein Container bereit. Zusätzlich führen verschiedene Organisationen Altkleidersammeltage nach Voranzeige durch.

IV. Sonderabfälle

§ 26

Gewerbliche und
Industrielle Abfälle

¹Grössere Mengen von Fett, Ölemulsionen, leicht brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Verdünner usw.) gelten als Industrieabfälle und werden vom kommunalen Kehrichtwesen nicht entsorgt.

§ 27

Autobatterien
Pneu

¹Fahrzeugreifen und Autobatterien sind bei den Lieferanten oder den entsprechenden Verkaufsstellen zurückzugeben.

§ 28

Computer und
Haushaltgeräte

¹EDV-Anlagen, Haushaltapparate, Fernseher, Radio, Kühlschränke, Kühltruhen etc. müssen an die Verkaufsstellen zurückgeschoben oder an spezialisierte Entsorgungsfirmen abgegeben werden.

§ 29

Gifte und chem.
Abfälle

¹Folgende Gifte und chemischen Abfälle können bei Apotheken, Drogerien oder bei einer Landi abgegeben werden:

- Medikamente
- Lösungsmittel, Verdünner, Farben und Lacke
- Pestizide
- Akku
- Gifte aller Art

Diese Stoffe dürfen auf keinen Fall der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

²Für Industrieabfälle gelten die Bestimmungen des Giftgesetzes.

§ 30

Tierkadaver

¹Tierkadaver und Schlachtabfälle sind bei der permanenten Tierkadaverstelle in Hochdorf abzuliefern.

²Grosstierkadaver sowie eine grössere Anzahl von Kleintieren werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen direkt ab Hof abgeholt. ^{a)}

^{a)} Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009.

V. Finanzierung

§ 31

Grundsatz

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese müssen die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Sammelstellen sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung zu 100% decken.

§ 32

Gebührenarten

¹Die Benützung von Kehrrecht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist nach dem Verursacherprinzip gebührenpflichtig (Sackgebühren, Containerplomben, Sperrgutmarken). Für die Spezialabfuhr und für die Benützung der kommunalen Sammelstellen wird jährlich zusätzlich eine Grundgebühr erhoben.

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern sowie für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktanlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursacher.

³Die Kosten für die Abholung von Tierkadavern direkt ab Hof gehen vollumfänglich zu Lasten des Tierhalters. ^{b)}

§ 33

Gebühren Anpassung

¹Verändert sich der gemäss § 31 Abs. 1 definierte Deckungsgrad, ist der Gemeinderat ermächtigt die Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur im erforderlichen Umfang so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

§ 34

Bemessungs- grundlage

¹Für die Entsorgung des Hauskehrichts werden die Gebühren nach dem Verursacherprinzip pro Sack, Container oder beim Sperrgut pro Stück erhoben.

§ 35

Grundgebühren

¹Je Haushalt wird eine Grundgebühr erhoben. Die Gebührenhöhe wird im Anhang dieses Reglements geregelt.

^{b)} Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36

Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung des eidgenössischen und kantonalen Rechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 37

Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dez. 1978 mit Busse bis zu Fr. 500.-- geahndet.

§ 38

Haftung

¹Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an der Kehrlichverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung wird vorbehalten.

§ 39

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 01.01.1990 aufgehoben.

GEMEINDERAT ABTWIL AG

Der Gemeindeammann:

Arnold Bischof

Der Gemeindeschreiber:

Marco Berglas

Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Abtwil

Gebührentarif

1. Grundgebühr

pro Haushalt und Jahr Fr. 75.00 ^{c)}

Die Grundgebühr wird einmal jährlich von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

2. Gebührenmarken

17-Liter Sack	Fr.	1.20 ^{d)}
35-Liter Sack	Fr.	2.00 ^{c)}
60-Liter Sack	Fr.	3.00 ^{c)}

Sperrgut gem. Art. 15 oder 110-Liter Sack	Fr.	5.50
--	-----	------

Die Gebührenmarken sind ~~im Lebensmittelgeschäft Schurtenberger, bei der Poststelle Sins~~ in der Petite Epicerie, der Landi Sins, im Volg Auw und auf der Gemeindekanzlei erhältlich.

3. Gebührenplomben

für Container gemäss Art. 13 bis max. 200 kg Inhalt
pro Container und Leerung Fr. 40.00 ^{c)}

Die Containerplomben sind bei der Gemeindeverwaltung Abtwil erhältlich.

Die Container bei Mehrfamilienhäusern dürfen nur Kehrachtsäcke mit der obligatorischen Gebührenmarke enthalten.

4. Grüngutgebühren

Die jährlichen Gebühren für die Grüngutabfuhr betragen:

140-Liter Behälter	Fr.	60.00
240-Liter Behälter	Fr.	100.00
360-Liter Behälter	Fr.	150.00

Die Vignetten sind bei der Gemeindekanzlei Abtwil erhältlich.

In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. ^{e)}

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2008

^{c)} Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2020.

^{d)} Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2023.

^{e)} Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 2011.